

DEUTSCHLAND / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Ein Versäumnisurteil zur Räumung ist zugestellt: Einspruch und Vollstreckungsfrage sofort trennen

Ein erstes Versäumnisurteil eröffnet eine neue Verfahrensstufe. Zustellung, Einspruch, Begründung und eine mögliche Vollstreckung benötigen getrennte rechtzeitige Bearbeitung.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Leserfrage: Was muss ich nach einem ersten Versäumnisurteil organisatorisch und rechtlich klären, statt nur meinen früheren Widerspruch zu wiederholen?

Das Gericht hat in deinem deutschen Mietstreit ein Versäumnisurteil erlassen. Die Räumung wird darin ausgesprochen, obwohl du deine Einwendungen bisher nur der Vermietung geschickt hattest. Jetzt geht es um die konkrete gerichtliche Entscheidung. Eine weitere Kopie deiner alten Beschwerde an die Hausverwaltung bearbeitet diese neue Verfahrensstufe nicht.

Dieser Beitrag behandelt ein erstes Versäumnisurteil mit Zustellung im Inland. Ob tatsächlich diese Urteilsart vorliegt, muss anhand des vollständigen Dokuments geklärt werden. Bei einem zweiten Versäumnisurteil bestehen andere Grenzen: § 345 schließt im dort geregelten Fall einen weiteren Einspruch aus. [\[ZPO345\]](#)

Die Zustellung sofort zur Bearbeitung geben

§ 338 eröffnet der betroffenen Partei den Einspruch. § 339 nennt grundsätzlich zwei Wochen ab Zustellung und bezeichnet die Frist als Notfrist. Für Auslandszustellung und öffentliche Bekanntmachung enthält die Norm andere Regeln. [\[ZPO338\]](#)[\[ZPO339\]](#)

Sichere deshalb Urteil, sämtliche Hinweise und Zustellungsunterlagen. Notiere das tatsächliche Zustellungsdatum und übermittle den vollständigen Vorgang sofort an geeignete rechtliche Unterstützung. Das Datum auf dem Urteil ist nicht automatisch der Beginn deiner Frist. Dieser Artikel berechnet keine individuelle Frist und bestätigt keine nachträgliche Rettung bei bereits eingetretener Versäumnung.

Gegen welches Urteil und in welchem Umfang?

Nach § 340 ist die Einspruchsschrift beim Prozessgericht einzureichen. Sie muss das Urteil bezeichnen und die Einspruchserklärung enthalten; bei nur teilweiser Anfechtung ist deren Umfang zu bestimmen. [\[ZPO340\]](#)

Prüfe daher Aktenzeichen, genaue Entscheidung und ausgesprochene Ansprüche. Ein Urteil kann außer Räumung auch Zahlung betreffen. Eine beiläufige Erklärung nur zu einem Einzelbetrag soll nicht versehentlich als vollständige Bearbeitung aller Entscheidungsteile verstanden werden. Wer wirksam einreichen darf und welcher Einreichungsweg passt, wird im konkreten Verfahren geklärt.

Begründung und Einspruchsfrist nicht verwechseln

§ 340 verlangt nach Maßgabe der Prozesslage auch Angriffs- und Verteidigungsmittel. Er enthält eine begrenzte Möglichkeit zur Verlängerung der Begründungsfrist. [\[ZPO340\]](#) Daraus darf keine pauschale Verlängerung der gesetzlichen Einspruchsnotfrist abgeleitet werden.

Bereite Mietvertrag, Kündigung, Zahlungsstand und bisherige gerichtliche Reaktionen vor. Markiere fehlende Unterlagen. Eine noch unvollständige Sachverhaltserzählung ist kein Grund, die fristgebundene Bearbeitung bis zur letzten Rechnung aufzuschieben. Eine Beratungsanfrage allein belegt allerdings noch keinen beim Gericht eingegangenen Einspruch.

Die Vollstreckungsfrage ausdrücklich danebenstellen

Ein zulässiger Einspruch versetzt den Prozess im Umfang der Anfechtung in die Lage vor der Versäumnis zurück. [\[ZPO342\]](#) Die vorläufige Vollstreckung braucht dennoch eine eigene Prüfung. § 719 regelt dafür eine einstweilige Einstellung und besondere Voraussetzungen für Versäumnisurteile, grundsätzlich mit Sicherheitsleistung und gesetzlichen Ausnahmen. [\[ZPO719\]](#)

Stelle deshalb bereits erhaltene Vollstreckungsnachrichten zur Verfügung. Gehe nicht ungeprüft davon aus, ein eingesandter Einspruch halte jeden weiteren Vollstreckungsschritt automatisch an. Ebenso ersetzt eine beantragte Räumungsfrist nicht den nötigen Rechtsbehelf gegen das Urteil.

Fiktiver Fall mit zwei bestätigten Aufträgen

Eine Mietpartei findet nach Rückkehr ein zugestelltes erstes Versäumnisurteil vor. Sie gibt zuerst Urteil und Zustellungsunterlagen zur sofortigen Fristprüfung. Gleichzeitig legt sie eine bereits eingegangene Vollstreckungsmitteilung bei. Die weitere Bearbeitung wird ausdrücklich für Einspruch und mögliche Einstellung geklärt.

Danach arbeitet sie die inhaltlichen Einwendungen auf und beachtet neue gerichtliche Termine. Der Einspruch ist kein endgültiger Sieg über den Räumungsanspruch. Er eröffnet unter seinen Voraussetzungen die weitere streitige Prüfung, die nun tatsächlich geführt werden muss.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Gericht und Aktenzeichen

Welches Gericht hat das Versäumnisurteil erlassen, und unter welchem Aktenzeichen?

02 / Datum der Zustellung

Wann wurde dir das Urteil tatsächlich zugestellt? Umschlag und Zustellungsunterlagen sichern.

03 / Inhalt des Urteils

Was wird ausgesprochen: Räumung, Zahlungen, Kosten? Alle Teile einzeln notieren.

04 / Rechtliche Unterstützung

Wer bearbeitet den Einspruch für dich? Name, Kontakt und wann du die Unterlagen übergeben hast.

05 / Eingang des Einspruchs

Wann ist der Einspruch beim Gericht eingegangen? Nachweis des Eingangs aufbewahren.

06 / Vollstreckungsnachrichten

Welche Schreiben zu Vollstreckung oder Räumungstermin hast du erhalten? Absender und Datum.

07 / Unterlagen zum Streit

Mietvertrag, Kündigung, Zahlungsstand und bisherige Schreiben: Was liegt vor, was fehlt?

08 / Nächster Schritt

Welcher gerichtliche Termin steht als nächstes an, und was bereitest du dafür vor?

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[\[ZPO338\] ZPO § 338](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[ZPO339\] ZPO § 339](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[ZPO340\] ZPO § 340](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[ZPO342\] ZPO § 342](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[ZPO345\] ZPO § 345](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

[\[ZPO719\] ZPO § 719](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Bundesamt für Justiz. Geltung: Deutschland. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-P02-0101-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Deutschland | Redaktion: immosearch.eu | Stand: 17.10.2026.